

Satzung „ Gemeinnützige Stiftung Societas Futura. Gesellschaft Gestalten“

Vorbemerkung

Mit dieser Urkunde wird von Herrn Werner Lexen, geboren am 14.9.1945, eine gemeinnützige Stiftung gemäß BStFG 2015 gegründet.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der gem. Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeinnützige Stiftung Societas Futura. Gesellschaft Gestalten“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung gemäß BStFG 2015
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wien.
- (4) Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Stiftungszweck

I. Die Stiftung dient unter Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht der Förderung folgender Zwecke

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

- (1) Förderung der Kunst und Kultur
- (2) Förderung der Wissenschaft und der Forschung insb. interdisziplinärer Forschung
- (3) Förderung der Erziehung mit Blick auf Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
- (4) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Religion sowie der Völkerverständigung.
- (5) Förderung des interkonfessionellen und interreligiösen Dialogs
- (6) Förderung des Wohlfahrtswesens
- (7) Förderung der Geschlechtergerechtigkeit

II. Voraussetzungen

- (1) Ideelle Mittel:
 - a. Förderung und Sicherung sowie fortwährende Belebung des Gesamtwerkes „Maximilian und Henriette Florian“ und die Arbeiten des Bildhauers Werner

Lexen, der das Stiftungskapital eingebracht hat. Die Stiftung sorgt für die finanzielle Grundsicherung der laufenden Kosten für Depot und Versicherung, sowie für notwendige Restaurier – und Ergänzungsarbeiten am Stiftungsgut. (siehe Anlage ./1., Verzeichnis der eingebrachten Bilder, Plastiken und Schriften unter Angabe der genauen Bezeichnung und des Standortes) Fernziel ist es, ein „Florian Museum“ zu erwirken.

- i. Die Stiftung strebt die Umsetzung eines Bildungsprojektes im Format einer Roadshow/Veranstaltungsreihe für jugendliche SchülerInnen und junge Erwachsene an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen an. Hierfür werden über ein pädagogisches Kuratoriumskonzept prägnante Werke von Maximilian und Henriette Florian herangezogen, die sich mit gesellschaftlichen Problemthemen beschäftigen. Über einen methodisch aufbereiteten und begleiteten Workshop werden Schüler eingeladen sich in Auseinandersetzung mit dem Werk Florian eigene Gedanken über Aktualität gezeigter Problemlagen zu machen und diese in Wort und Bild auszudrücken sowie Lösungsansätze zu skizzieren. Über das skizzierte Bildungsformat soll vor allem Bewusstseinsbildung über zivilgesellschaftliche Herausforderungen, Aufgaben und Lösungen gefördert werden.
- b. Angeführte Stiftungszwecke ergeben sich durch das Bezugsfeld und die Wirkungsanliegen der Stiftung, nämlich Kunst und Kultur im Kontext der Weiterentwicklung von moderner (Zivil-)Gesellschaften.
- c. Im wissenschaftlichen Beirat der Stiftung wird zudem an Ausbildungsformaten und Workshops gearbeitet, die den Wirkungsanliegen der Stiftung entsprechen und Schülern, Studierenden und Interessierten angeboten werden. Hier ist die Etablierung einer Stiftungsakademie angedacht.

Die Stiftung beabsichtigt Bildungsveranstaltungen, Vorträge, Seminare und Workshops zu organisieren, im Rahmen derer auch die den Stiftungszwecken (5), (6) und (7) zugrunde liegenden Themen aufgearbeitet werden. Im Rahmen dieser Veranstaltungen ist eine umfangreiche Kooperation mit internationalen Wissenschaftlern angestrebt.

Die Stiftung beabsichtigt weiters durch sonstige Unternehmenstätigkeiten, wie zum Beispiel Consulting- bzw. Beratungstätigkeiten im Bereich der Themen der Stiftungszwecke, diese interessierten Personen näher zu bringen.

Die Stiftung beabsichtigt die Etablierung eines wissenschaftlichen Konferenzformates mit dem Titel „Zukunftskonferenz“, das einmal jährlich in Wien stattfindet und publizistisch verarbeitet wird. Das Veranstaltungsformat hat Transfercharakter, soll vor allem Wissen in die Zivilgesellschaft vermitteln und gleichzeitig Nachwuchsforschung fördern. Die Veranstaltung wird jährlich in Kooperation mit der *Zeppelin Universität* und dem Verlagshaus *Velbrück-Wissenschaft* durchgeführt. Die Erträge aus Veranstaltung und Publikationen werden zu 100% für die Stiftung verwendet.

- (2) Die Zwecke der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Erziehung nach §2 I. (2) und (3) beziehen sich auf die Durchführung von Konferenzveranstaltungen und Publikationsformaten im Kontext der Forschungsinteressen der Mitglieder der *Societas Futura* und vollziehen sich in Alleinverantwortung oder Kooperation mit Universitäten und Hochschulen im In- und Ausland.

(3) Materielle Mittelbeschaffung

- a. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke auch durch Zustiftung und das Sammeln von Spenden. Es sind ferner einige Gemälde für den Verkauf vorgesehen, wodurch die Stiftung zusätzliche Einkünfte erzielen kann. (siehe Anlage./2-Veräußerungsobjekte) Vor jedem Verkauf eines der zum Verkauf vorgesehenen Gemälde laut Anlage ./2 ist ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsvorstandes erforderlich.
 - b. Die Stiftung ist berechtigt Faksimile und Kopien der Werke von Maximilian und Henriette Florian anzufertigen und zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu vertreiben. Wie in der Anlage zum Gründungsakt verzeichnet, sind einige Originalwerke auch explizit zum Verkauf bestimmt um die Stiftung mit Geldmittel zu versorgen. (Dabei ist gesichert, dass die Sacheinlage zur Errichtung der Stiftung unberührt bleibt)
 - c. Die Einwerbung von Drittmittel in Form von Sponsorenbeiträgen und Spenden, z.B. im Kontext der Organisation und Abwicklung der Konferenzformate, ist ebenso angedacht.
 - d. Die Erlöse von Konferenzen, Veranstaltungen und Publikationen dienen ausschließlich der Verwirklichung der Stiftungszwecke.
 - e. Die Teilnahme an Programmen der Europäischen Union, die Zivilgesellschaft, Bildung, interkulturellen und interreligiösen Dialog, Kultur, Wissenschaft und soziales Engagement fördern, ist ebenso angedacht.
 - f. Die Erlöse von Beratungstätigkeiten im Bereich der Stiftungszwecke fließen ausschließlich der Stiftung zu.
 - g. Erlöse aus Kapitalerträgen und sonstiger unternehmerischer Tätigkeiten fließen ausschließlich der Stiftung zu.
- (4) Zuwendungen an die Stiftung, welche, soweit gesetzlich zulässig, einem vom Zuwendungsgeber bestimmten Teilzweck gewidmet sind, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Liegt keine derartige Zweckbindung vor, ist die Stiftung in der Entscheidung, welche der in § 2 Abs. 1. genannten Teilzwecke sie tatsächlich verfolgen will, frei. Insbesondere ist es ihr gestattet, eine Auswahl zu treffen und auf die Verfolgung einzelner Teilziele vorübergehend zu verzichten.
- (5) Die Stiftung verfolgt ihren Zweck auch dadurch, dass sie auf die mit der Stiftung verfolgten Absichten öffentlich aufmerksam macht. Es ist ihr zu ebendiesem Zweck gestattet Drittmittel, insb. Spenden, einzuwerben, die der Kundmachung des Stiftungszweckes dienen.
- (6) Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf Österreich beschränkt.

§ 3 Steuerliche Begünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“ (§ 41 BAO)
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich bedarfswirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstigen Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vermögen

- (1) Das der Stiftung gewidmete Vermögen beträgt jedenfalls während der gesamten Stiftungszeit mindestens EUR 50.000,- (Euro fünfzigtausend), und darf während der gesamten Stiftungszeit den Betrag von EUR 50.000,- nicht unterschreiten. Das Stiftungsvermögen steht in vollem Umfang sofort und unbelastet zur Verfügung und dient der dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (2) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Gründung aus dem Sachwertvermögen der Sammlung „Maximilian und Henriette Florian“ und wird gemäß Schätzgutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen von Professor Erich Tromayer mit EUR 991.000,00 (neunhunderteinundneunzigtausend) beziffert. (Siehe Anlage ./3). Weiters besteht das Stiftungsvermögen aus Barvermögen in Höhe von € 50.000,00 (fünfzigtausend), welches bereits vom Stifter auf das Stiftungskonto einbezahlt wurde. Das Vermögen wird der Stiftung zur Erfüllung der Stiftungszwecke gewidmet und werden Vermögenszuwendungen an den Gründer oder ihm oder der Stiftung nahestehende Personen oder ebensolche Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder § 4b EStG 1988 begünstigt sind, ausgeschlossen.
- (3) Das Vermögen ist unter Einhaltung der Erfordernisse des § 4 (1), soweit es nicht unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszweckes dient, in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Werk „Maximilian und Henriette Florian“ ist – ausgenommen der unter Anlage./2-Veräußerungsobjekte bestimmten Exponate – nicht zu veräußern. In jedem Fall sollen pro Jahr nur maximal drei Exponate veräußert werden. Über jeden Verkauf eines der Veräußerungsobjekte ist hierüber ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Zusätzlich ist zu Lebzeiten des Gründers und für den Fall, dass dieser nicht ohnedies Vorstandsmitglied ist, der Gründer vorher zu diesem Thema zu hören. Der Gründer hat ein Vorschlagsrecht, welche Gemälde veräußert werden sollen.
- (4) Der Stiftung ist es jederzeit gestattet, Leihgaben an Dritte (natürliche Personen, Kulturinstitutionen und Ämter öffentlichen Rechts) auszugeben. Hierzu ist ein Antrag an den Stiftungsvorstand einzubringen, welcher hierüber einen Beschluss zu fassen hat. Beschlüsse über Leihgaben bedürfen der grundsätzlich der Einstimmigkeit und können nur bei nachweislichem Ausfall oder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes mehrheitlich erfolgen. Eine diesbezügliche Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Vorstandssitzung mittels Briefpost, E-Mails und über I-Cloud erfolgen.
- (5) Weitere Zuwendungen Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem unveräußerlichen Vermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (6) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Unternehmers und der besonderen Verantwortlichkeit hinsichtlich der Verwaltung fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen des veräußerten oder erworbenen Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist der Stiftungsvorstand frei.

- (7) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Vermögen der Stiftung zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (8) Periodische Zuwendungen an den Gründer sind ausgeschlossen. Jedoch steht ihm für anfallende, erhaltende Arbeiten und Fachleistungen eine Aufwandsentschädigung zu, die vom Vorstand gewährt wird.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum unveräußerlichen Vermögen darstellen, sowie aus sonstigen Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für den Erhalt der Organisationsstruktur und den satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Jede Förderangelegenheit ist per Beschlussvorlage vom Stiftungsvorstand zu prüfen.
- (5) Empfänger von Fördermittel der Stiftung sind vor der Auszahlung von Mitteln dazu verpflichtet, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Sie können, soweit oder solange dies gesetzlich vorgeschrieben ist, nur natürliche Personen oder anerkannte Körperschaften des privaten Rechts sein.
- (6) Die gesetzlich zulässigen Rücklagen können gebildet werden.

§ 6 Kreis der Begünstigten

Die Allgemeinheit bildet den Kreis der Begünstigten. Durch Zugänglichmachung im Rahmen von Ausstellungen in Museen von Werken von Henriette und Maximilian Florian sollen diese einem möglichst großen Personenkreis näher gebracht werden.

Insbesondere sollen über folgende Tätigkeiten folgende Personengruppen von der Stiftung profitieren:

- Über die Vergabe von Projektförderungen, **Studierende und JungforscherInnen**, zur Qualifizierung und Weiterqualifizierung der eigenen Bildungsbiographie
- Über die Durchführung von alternativen Bildungsprojekten in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, **SchülerInnen**, denen Zugang zu interdisziplinärem Wissen über Zukunftsthemen der Gesellschaft ermöglicht wird und dabei alternative Methoden wählen können, wie eine skizzierte Form der Auseinandersetzung mit dem Werk Florian.
- Über die Organisation von Konferenz-, Vortrags-, Workshop-Veranstaltungen und Publikationen mit Transfercharakter, **interessierte BürgerInnen**, denen ein alternativer Zugang zu akademischer Bildung vermittelt wird.

- Über Kooperationen mit Agenturen des Ehrenamtes, ehrenamtlich Engagierte in unserer Gesellschaft, die um eine neues Selbstverständnis ringen und nach alternativen Engagementmodellen fragen.

§ 7 Organe der Stiftung

I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Rechnungslegung:

Der Stiftungsvorstand ist gemäß § 20 BStFG 2015 verpflichtet, innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder einen Jahresabschluss zu erstellen und dem Stiftungsprüfer zu übermitteln. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder der Jahresabschluss sind gemeinsam mit dem Prüfbericht und einem Tätigkeitsbericht bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stiftungs- und Fondsbehörde zu übermitteln. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder der Jahresabschluss sind zudem dem Stiftungs- und Fondsregister beim Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.

- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben oder Hilfsarbeiten im Rahmen der Erfüllung des Satzungszweckes, ist das Vertragsverhältnis mit Ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

II. Der Stiftungsprüfer

(3) Stiftungsprüfer iSd § 19 BStFG 2015:

Der Gründer hat einen Stiftungsprüfer zu bestellen, welchem die in § 20 BStFG 2015 festgelegten Aufgaben obliegen. Diese umfassen insbesondere die Erstellung eines Prüfberichts, welche innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung beziehungsweise des Jahresabschlusses zu erfolgen hat. Der Stiftungsprüfer hat den Prüfbericht nach Erstellung unverzüglich an den Stiftungsvorstand zu übermitteln.

Die Funktionsdauer des Stiftungsprüfers beträgt 4 Jahre. Die Abberufung erfolgt durch den Gründer aus wichtigem Grund. Sollte dieser nicht mehr am Leben sein, oder dazu nicht in der Lage sein, erfolgt die Abberufung durch den Stiftungsvorstand. Eine Wiederbestellung ist frühestens nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zwei aufeinanderfolgende Jahre zulässig.

- (4) Die Stiftung hat die Öffentlichkeit über Ihre Arbeit und ihre finanziellen Verhältnisse zu informieren. Dies soll regelmäßig über einen rückwirkenden Jahresbericht geschehen. Über Art und Umfang des Jahresberichts entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mind. drei natürlichen Personen, die aus der Mitte einen Vorsitzenden/Sprecher und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
Der Gründer hat – solange dieser geschäftsfähig und entscheidungsfähig ist – das Recht den Stiftungsvorstand zu bestellen und diesen – allerdings nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - auch abuberufen. Für den Fall, dass der Gründer hierzu nachweislich nicht mehr in der Lage ist, geht das Recht den Stiftungsvorstand zu bestellen nach Vorschlag durch den bisherigen Stiftungsvorstand auf öffentlichen Notar Mag. Harald Stockinger, Rilkeplatz 1, 1040 Wien über. Wenn die Bestellung nicht durch den Gründer persönlich stattfindet, hat der bisherige Vorstand das Recht Herrn Notar Mag. Harald Stockinger, einen neuen Vorstand zur Bestellung vorzuschlagen. Sollte Mag. Harald Stockinger diesem Vorschlag auch nur teilweise, im Sinne des Stiftungszieles, nicht folgen wollen, ist jedenfalls vor Bestellung eines anderen Vorstandes der Beirat und das Kuratorium hierzu anzuhören.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist auch mehrmals zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder bestellt. Das unter (2) skizzierte Verfahren ist hierbei ebenso einzuhalten.
- (4) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus diesem aus:
 - a. Mit Ablauf der Funktionsperiode
 - b. Durch Rücktritt mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Rücktritt wird nach Ablauf von vier Wochen wirksam.
 - c. Mit Eintritt des Todes, Verlust der Geschäftsfähigkeit bzw. Entscheidungsfähigkeit oder Verlust der Handlungsfähigkeit
 - d. Mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme von Hon. Prof. Werner Lexen den Ausschlag gibt (Dirimierungsrecht). Sollte Herr Hon. Prof. Werner Lexen kein Mitglied des Vorstandes sein, so hat der Vorsitzende bei Stimmengleichheit ein Dirimierungsrecht.

III.a. Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wacht über die Einhaltung des Gründerwillens.
- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Interpretation der in § 2 niedergelegten Stiftungszwecke. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszweckes bildet, liegt allein in seinem Ermessen.
- (3) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand unterliegen insbesondere
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b. die Änderung der Satzung unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 2
 - c. die Auflösung der Stiftung unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 4

III.b. Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren,
- (2) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geführt.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung einer Mitglieder Mehrheit kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied oder einen berufsmäßigen Parteienvertreter, welche eine schriftliche Vollmacht vorweisen müssen, vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (5) Die Mitglieder der beratenden Gremien sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes berechtigt, sofern die zu behandelnden Angelegenheiten nicht die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen. Auf Verlangen des Stiftungsvorstandes sind sie zur Teilnahme verpflichtet.
- (6) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes diesem Verfahren zustimmen. Die Zustimmung darf sich nur auf die gleichzeitig vorgelegten Beschlussvorlagen erstrecken. Als schriftliches Verfahren gelten Briefpost und E-Mails, die zusätzlich auf der I-Cloud gespeichert werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu unterzeichnen sind und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane in Kopie ausgehändigt werden müssen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes wird im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (9) Der Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass seinen Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder dass ihnen eine angemessene pauschale Entschädigung für ihren Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird. Die Mittel hierfür müssen vorhanden sein.
- (10) Die Vertretung der Stiftung nach Außen erfolgt durch den Vorstand, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Solange Dr. Ramona Kordesch oder Hon. Prof. Werner Lexen Mitglieder des Vorstandes sind, ist zur wirksamen Vertretung die Unterschrift mindestens eines dieser beiden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (11) Der Vorstand hat seinen Mitgliedern einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

IV. Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsvorstandes beratende Gremien berufen.
- (2) Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gremien sind in einem Beschluss zu regeln.
- (3) Die Berufung von Mitgliedern dieser Gremien erfolgt jeweils durch Beschluss des Stiftungsvorstandes, im Einvernehmen mit dem Gründer.
- (4) Zum Zeitpunkt der Gründung verfügt die Stiftung über zwei beratende Gremien: (a) Wissenschaftlicher Beirat, (b) Kuratorium
- (5) Die Mitglieder des (a) wissenschaftlichen Beirates unterstützen die Stiftung mit wissenschaftlicher Expertise. (Forschungsergebnisse, Vorträge etc.) Die Mitglieder des (b) Kuratoriums unterstützen die Stiftungsvorhaben ideell und unter Einsatz ihrer Netzwerke.
- (6) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden, sehr wohl aber ist der Vorstand verpflichtet bei relevanten Entscheidungsfindungen die Gremien anzuhören. Bei Entscheidungen über Fördervorhaben ist die wissenschaftliche Expertise des „Wissenschaftliches Beirates“ unbedingt anzuhören.
- (7) Die Mitglieder beratender Gremien sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz barer Auslagen ist unter Berücksichtigung der Stiftungsziele in angemessener Weise zulässig und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 8 In-Kraft-Treten und Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung


- (1) Diese Satzung tritt mit Gründung der Stiftung in Kraft.
- (2) Die Satzung kann solange der Gründer geschäftsfähig und einsichtsfähig ist nur durch diesen geändert werden, und danach durch Beschluss des Stiftungsvorstandes. Der Gründer beziehungsweise der Stiftungsvorstand ist insbesondere ermächtigt, die Feststellung zur Organisation der Stiftung veränderten Verhältnisse oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Die in § 2 genannten Stiftungszwecke können erweitert, ergänzt oder eingeschränkt werden. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke, kann veränderten Verhältnisses angepasst werden, wobei der ursprüngliche Stiftungszweck soweit möglich aufrecht zu erhalten ist.
- (3) Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszweckes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.
- (4) Erscheint auch durch Änderung der Satzung die Fortsetzung der Stiftung nicht mehr möglich oder sinnvoll, muss die Stiftung aufgelöst werden. Dem Gründer steht jederzeit das Recht zu, die Stiftung durch Widerruf einseitig aufzulösen.
- (5) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Wissenschaft und Forschung bzw. der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 2 iVm §§ 34 ff BAO zu verwenden hat bzw. haben. Dem Gründer obliegt bei Auflösung schriftliche verbindliche Kriterien festzulegen, nach welchen diese Institutionen durch den Vorstand auszuwählen sind. Sollte der Gründer dieser Obliegenheit nicht rechtzeitig nachkommen, so obliegt die Festsetzung der Kriterien dem Vorstand.

(6) Der Gründer bestimmt, für den Fall dass keine anderslautenden Anordnungen im Sinne des § 8 (5) getroffen wurden, dass sämtliche Bilder, Gemälde oder Zeichnungen, die im Eigentum der Stiftung stehen, nach deren Auflösung folgenden Museen zur Verfügung gestellt werden sollen:

- 1) Akademie der bildenden Künste Wien (Universität der bildenden Künste),
Lobkowitzplatz 2, A-1010 Wien
- 2) Wien Museum Karlsplatz, 1010 Wien, Karlsplatz 8
- 3) Österreichische Galerie Belvedere, 1030 Wien, Prinz Eugen-Straße 27

Die Aufteilung, welches Museum welche Bilder, Gemälde oder Zeichnungen erhält, hat, sofern es keine schriftlichen Anordnungen durch den Gründer gibt, durch Vorstandsbeschluss unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes zu erfolgen.

Wien, am 29.1.2019

A handwritten signature in black ink that reads "Werner Lexen". The signature is written in a cursive style and is positioned above a horizontal dashed line.

Werner Lexen als Gründer

Anhang:

Die Geschäftsanschrift der Stiftung ist Gassergasse 41, 1050 Wien

Der erste Vorstand besteht aus:

- a. Dr. theol. Ramona Maria Kordesch, MA., geb. 11.08.1986, Zieglergasse 39/10, 1070 Wien, geboren in Klagenfurt am Wörthersee
- b. Hon. Prof. Werner Lexen, geboren am 14.9.1945, Gassergasse 41, 1050 Wien, geboren in Braunau am Inn.
- c. Bergrat h.c. Dipl. Ing. Günther Kolb, 17.02.1954, Beethovenstr. 11, 8700 Leoben, geboren in Leoben
- d. Dipl. Theol. Florian Oehler, MA., MBA (Brasilien), geb. 23. Juni 1986, Rotergasse 5, D-87700 Memmingen, geboren in Bad Saulgau
- e. Thomas Knöllner, geb. 24.11.1984, Bei der Fruchtschranne 12, D-72070 Tübingen, geboren in Stuttgart

Stiftungsprüfer ist die Dr. Allichhammer & Co Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H, FN 101829z, 1010 Wien, Himmelpfortgasse 3

Gebühr in Höhe von € 14,30
gem. § 14 TP 13 GebG idF BGBl.
II 191/2011 entrichtet.

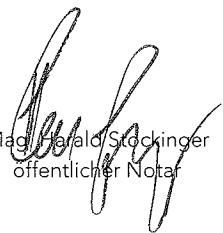
B.R.ZI: 190/2019

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn **Werner Lexen**, geboren am 14.09.1945 (vierzehnten September neunzehnhundertfünfundvierzig), 1050 Wien, Gassergasse 41, wird bestätigt. -----

Weiters bestätige ich, dass die Partei erklärt hat, dass sie den Inhalt der Urkunde kennt und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt. -----

Wien, am 29.01.2019 (neunundzwanzigsten Jänner zweitausendneunzehn).-----




Mag. Harald Stockinger
öffentlicher Notar

STIFTUNGSBESITZ

Maximilian Florian 20 GEMÄLDE

Rittersporn
Öl/Lw. 80x59cm
sign.li.u. m.Florian 1947
€ 12.000,-

Der blaue Berg
Öl/Lwd ... Maße einholen...
sign.li.u. m.Florian 1963
€ 23.000,-

Selbstbild mit Pelzkappe
Öl/Lw. 66x40cm
sign.li.u. m.Florian 1947 re.u. Wien
€ 18.000,-

Gehöft am Abend
Öl/Lw. 50x80cm
sign.re.u. m.Florian 1968
€ 18.000,-

Das Schweiß Tuch der Veronika
Tempera auf Pergament 90x90
sign.re.o. maximilian Florian li.u. 1950
€ 15.000,-

Henriette von Arabien
Öl/Lw. 170x120cm
sign.re.u. m.Florian 1974
€ 28.000,-

Landkirche Oberlaa
Öl auf Tafel 80x100cm
sign.re.u. m.Florian 1953
€ 18.000,-

Liegende mit Katze
Öl/Lw. 115x155cm
sign.li.o. m.Florian, Jänner 1974
€ 25.000,-

Das blaue Kleid
Öl/Lw. 120x100cm
sign, re.u. m.Florian li.o. Juli 1958
€ 25.000,-

Selbstbild mit rotem Schal
Öl/Lw. (150x120cm)
sign.re.o. m.Florian 1958, li.o. 19.Jänner wien
€ 30.000,-

Der Baustein der Welt
Öl/Lw. 1960 120x150cm
...nicht signiert...etwa 1960
€27.000,-

Der Poet - Alexander Pauer
Öl/Lw. 80x62cm
sign.re.o. m.Florian 10.August 1960
€ 18.000,-



STIFTUNGSBESITZ

Maximilian Florian 7 AQUARELLE

Maler Ernst Riederer
Aquarell auf Papier
sign.li.u. m.Florian 1919-20
€ 4.000,-

Frau ein Buch lesend –
Aquarell auf Papier
sign.li.u. m.Florian 1934
€ 3.000,-

Olympialäufer
Aquarell auf Papier
sign.li.u. m.Florian 1936
€ 5.000,-

Ezechiel
Tempera auf Karton 90x66cm
sign.li.u. m. Florian 1955 re.o.
€ 4.000,-

Porträt R.Wettring
Aquarell auf Papier 62x44cm
sign.re.u. m.Florian 3.August 1949
€ 4.000,-

Engel
Pastell auf Bütte 77x56cm
sign.li.u. m.Florian 1958
€ 7.000,-

Antiquitätenladen
Aquarell auf Bütte 78x56cm
sign.re.o. m.Florian 28. August 1964
€ 4.000,-

Der grüne See (Tragöss)
Aquarell auf Papier
sign.li.u. m.Florian 1978
€ 7.000,-



STIFTUNGSBESITZ

Maximilian Florian 36 ZEICHNUNGEN

- 1932–Stadtansicht, Kinderköpfe, Kreide/Papier.r
- 1933?–Lot, Bleistift, Tusche/Papier.rtf
- 1935–Helli mit Pauli, Kreide/Papier.rtf
- 1935–Landschaft, Kreide/Papier.rtf
- 1935–Luise mit Pauli, Kreide/Papier.rtf
- 1937–auf dem Bett, Kreide/Papier.rtf
- 1937–Mädchen beim Baby.rtf
- 1937–Selbstbild stehend, KreidePapier.rtf
- 1938–Luise vor der Entbindung, Kreide/Papier.rtf
- 1938–Mann, Schlange haltend, Kreide/Papier.rtf
- 1938–sitzender weiblicher Akt, Kreide/Papier.rtf
- 1939–Henni mit Puppe.rtf
- 1939–Traumgesicht, Kohle, Kreide/Papier.rtf
- 1943–Frau Selz mit Kindern, Kreide/Papier.rtf
- 1946–Tochter des Künstlers, Sepia/Papier.rtf
- 1947–Augustin, Tempera/Papier.rtf
- 1948–Landkirche, Kreide/Papier.rtf
- 1952–Ezechiel, Tusche/Papier.rtf
- 1952–Ezechiel, Tusche Feder/Papier.rtf
- 1953–Traum, Kohle/Papier.rtf
- 1956–Entwurf, Triumphierat, Tusche/Papier.rtf
- 1956–Leo Press, Kreide/Papier.rtf
- 1956–Porträt L.Press, Kreide/Papier.rtf
- 1958–A.Pauer, Kreide/Papier.rtf
- 1960–Gehöft, Kreide/Papier.rtf
- 1961–am Schreibtisch, Kreide/Papier.rtf
- 1961–Kopf des Andreas, Kreide/Papier.rtf
- 1961–Kopfstudie, Kohle/Papier.rtf
- 1963–Landkirche, Kreide/Papier.rtf
- 1965–F.T.Czokor, Kreide/Papier.rtf
- 1966–weiblicher Akt, Kohle/Papier.rtf
- 1971–Die Schamanin, Kreide, Kohle/Papier.rtf
- 1974–sitzender Akt, Kreide/Papier.rtf
- 1977–Schwester Clemens, Kohle/Papier.rtf
- 1978–Berg bei Mayerling, Kreide/Papier.rtf
- 1978–Fischerkirche, Rust, Kohle/Papier.rtf



STIFTUNGSBESITZ

Henriette Florian 18 GEMÄLDE

Hagen
Öl/Lw. 79x59cm
monogr.li.o. HF. 1959
€ 12.000,-

Marienbildnis
Öl/Lw. 61x48cm
monogr.li.o. HF 60
€ 8.000,-

Der Karge Weg
Öl/Lw. 55x67cm
rückseitig monogr.HF 1961
€ 8.000,-

Das Leid
Öl/Lw. 92x62cm
monogr.li.o. HF.1962
€ 7.000,-

Das Zwischenreich (Das rote Band)
Öl/Lw. 90x120cm
monogr.li.u. HF. 1962
€ 11.000,-

Die Magd
Öl/Lw. 71x60cm
monogr. re.u. HF. 1962
€ 8.000,-

Der Harfenspieler
Öl/Lw. 170x90cm
HF 1963
€ 15.000,-

Ofefe (Der blaue Mensch)
Öl/Lw.
monogr. re.o. HF.August 1963
€ 9.000,-

Tagträumerin mit blauer Brosche
Öl/Lw. 87x51cm
monogr. li.o. HF.1963
€ 9.000,-

Der Materiengesang
Öl/w. 130x155cm
monogr.li.u. HF. 1963
15.000,-

Eingang in die Erdenwelt
Öl/Lw. 116x151cm
monogr. li.u. HF. 1965
€ 10.000,-

Porträt der Mutter
Öl/Lw.auf Platte 83x55cm
monogr.li.u. HF. 1965
€ 8.000,-

Wegende
Öl/Lw. 84x47cm
monogr. re.u. HF 1968
€ 7.000,-

Porträt Traute
Öl/Lw. 84x51cm
monogr.re.o. HF. 1971
€ 7.000,-

Vater Tochter
Öl/Lw. 121x100cm
monogr. re.u. HF. 1972
€ 12.000,-

Selbstbild mit schwarzem Hut
Öl/Lw. 150x70cm
monogr.li.u. HF. 1973
€ 10.000,-

Die Erscheinung in den Brennesseln
Öl/Lw. 150x100cm
sign.li.o. 1996 Henriette Florian
€ 12.000,-

Blumenstrauß und Katze
Öl/Lw. 140x110cm
sign.re.u. Henriette Florian 1999
€ 12.000,-



STIFTUNGSBESITZ

Henriette Florian 33 GRAFIKEN

Das dritte Auge
Bleistift auf Papier 42x30cm
€ 1.200,-

Königin von Saba
Kohle auf Papier 75x52cm
monogr.li.u. HF. 62
€ 1.200,-

Porträt des Vaters
Kohle auf Leinwand 112x92cm
nicht signiert, vermutlich 1974
€ 1.000,-

Landschaft - Aquarell 1974
€ 2.000,-

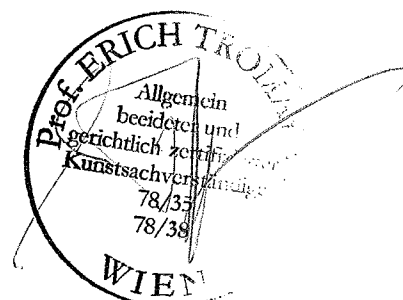
Der Sieger - Aquarell 1971
€ 2.000,-

Tunesische Moschee - Aquarell 1974
€ 2.000,-

Gehöft - Aquarell 1967
€ 1.800,-

Saba - Kohle auf Papier 62x44cm
monogr. HF.
€ 800,-

25 Farbholzschnitte á € 800,-
€ 20.000,-



VERÄUSSERUNGSBESITZ

Maximilian Florian 7 GEMÄLDE

Im Boot – 2
Ö/Lw. 49x59cm
sign.re.u. 1974 m.Florian
€ 18.000,-

Der Zeitungsleser
Ö/Lw. 92x76cm
sign. li.u. m.Florian 1937 re.u. Wien
€ 22.000,-

Porträt Prof.Fritz Novotny
Ö/Lw. 120x85cm
sign.li.u. m.Florian 1943
€ 21.000,-

Porträt Paracelsus
Ö/Lw. 124x97cm
sign.li.u. Florian 1943
€ 28.000,-

Neusiedlersee
Ö/Lw.63x110cm
sign.li.u. m.Florian 1952
€ 22.000,-

Der Fels im Wald
Ö/Lw. 73x101cm
sign.re.u. m.Florian 1956
€ 23.000,-

Der Mönch
Ö/Lw. 130x100cm
sign. li.o. m.Florian, Juli 1960
€ 18.000,-



VERÄUSSERUNGSBESITZ

Maximilian Florian 6 AQUARELLE

Künstlerrunde in Nötsch,
Kreide auf Papier, 70x50cm
sign.re.u. m.Florian 1930
€ 7.000,-

Der Augustin
Tusche-Aquarell auf Papier
monogr.re Mitte MF 36
€ 5.000,-

Pierrot
Aquarell auf Papier 49x34cm
sign.re.u. m.Florian 1948
€ 4.000,-

Landkirche
Aquarell auf Papier 43x62cm
sign.li.u. m.Florian 1952
€ 4.000,-

Die Kuh
Aquarell auf Papier
sign.li.u. m.Florian 1959
€ 3.000,-

Der Poet
Aquarell auf Bütte
sign.re.u. m.Florian 1961
€ 5.000,-



VERÄUSSERUNGSBESITZ

Maximilian Florian 10 ZEICHNUNGEN

- 1931–im Bett ruhend, Kreide/Papier.rtf
- 1933–Lesende, liegend, Kreide/Papier.rtf
- 1936–Luise mit Ernsti–2, Kreide/Papier.rtf
- 1936–Mädchen mit Kind, Kreide/papier.rtf
- 1936–weiblicher Akt, Kreide/Papier.rtf
- 1941–Luise mit Henni, Kreide/Papier.rtf
- 1944–Feuerschlucker, Tusche Sepia/Papier.rtf
- 1948–Alt Wien, Pastell/Papier.rtf
- 1960–Franziskaner, Kohle/Papier.rtf
- 1961–Karlsplatz, Kreide/Papier.rtf



VERÄUSSERUNGSBESITZ

Henriette 7 GEMÄLDE

Selbstbildnis

Öl/Lw. 102x42

monogr. li.u. HF 1963

€ 9.000,-

Der Splitter im Auge der Natur

Öl/Lw. 86x78cm

monogr. li.u. HF. 1964

€ 9.000,-

Porträt Franz Theodor Csokor

Öl/Lw. 80x55cm

monogr.li.u. HF.1965 re.u.

€ 8.000,-

Porträt Kathi

Öl/Lw. 75x46cm

monogr.li.o. HF. 196

€ 6.000,-

Porträt Ben Gurion

Öl/Lw. 80x55cm

monogr.li.u. HF. 1971

€ 8.000,-

Landschaft der göttlichen Bausteine

Öl/Lw. 165x100cm

sign.li.u. Henriette Florian 1986

€ 7.000,-

Blumen in zwei Vasen

Öl/Lw. 115x85cm

sign.li.u. Henriette Florian 1987

€ 8.000,-

KEINE GRAFIK IM

VERÄUSSERUNGSBESITZ

